

Flüchtlingsdebatte

Die wichtigsten Begriffe für den Journalisten-Alltag

Aktualisierte Fassung (Stand: März 2018)

Inhalt:

Gruppen: Asylbewerber, Flüchtlinge, Zuwanderer, usw.	2
Herkunftsländer: Drittstaaten, sichere Herkunftsstaaten, Dublin-Fälle, usw.	4
Schutzformen: Asyl, Flüchtlingsschutz und "subsidiärer Schutz"	5
Dokumente: Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Duldung, usw.	6
Unterbringung: AnKER-Einrichtungen, Wohnsitzauflage usw.	7
Ankunft: Ankunfts- und Entscheidungszentren, Flughafenverfahren	8
Anerkennung: Schutzquote, bereinigte Schutzquote, Gesamtschutzquote	9
Ausreise: Abschiebung, freiwillige Rückkehr, Ausweisung, Zurückweisung, usw.	9

Zuwanderer und Flüchtlinge: Nach welchen Gruppen wird unterschieden?

In der Debatte um Flüchtlinge in Deutschland tauchen Fachbegriffe auf, die im juristischen Sinne falsch verwendet werden oder uneindeutig sind. Oft spricht man beispielsweise von "Asylbewerbern" und "Flüchtlingen" synonym. Bei diesen Begriffen gibt es aber unterschiedliche Definitionen, die der MEDIENDIENST INTEGRATION in einer Übersicht zusammengestellt hat.

Asylbewerber

Jemand gilt erst als Asylbewerber, wenn er oder sie bereits einen Asylantrag gestellt hat, über den aber noch nicht entschieden wurde. Zuständig für die Prüfung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). In der Zeit zwischen dem ersten Kontakt mit den Behörden und der formalen Antragstellung gilt man dann für die Behörden als "**Asylbegehrender**" oder "**Asylsuchender**". Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Flüchtlinge

In der Debatte wird der Begriff generell für Menschen verwendet, die aus ihrer Heimat geflohen sind. In der offiziellen Amtssprache gilt man jedoch erst als Flüchtling, wenn der Asylantrag erfolgreich war und man Schutz nach der [Genfer Flüchtlingskonvention](#) erhalten hat (Synonym: "**anerkannter Flüchtling**"). Will man es also genau nehmen, kann man für die allgemeine Gruppe die Begriffe "**Geflüchtete**" oder "**Schutzsuchende**" verwenden.

Kontingentflüchtlinge

Menschen aus Krisenregionen können "aus humanitären Gründen" bereits im Ausland als Kontingentflüchtlinge bestimmt und aufgenommen werden. Sie müssen keinen Asylantrag stellen. Solche Ausnahmen können der Bund oder die Länder beschließen. Potenzielle Kandidaten werden zum Beispiel beim UNHCR oder in deutschen Konsulaten vorstellig und erhalten gegebenenfalls direkt eine **Aufenthaltserlaubnis** (s. Seite 6), um in Deutschland bleiben und arbeiten zu können. Quelle: [BAMF](#)

Migranten

Das Statistische Bundesamt definiert Migranten als Personen, die im Ausland geboren und nach Deutschland gezogen sind. Was viele nicht wissen: Rund die Hälfte aller Migranten sind inzwischen Deutsche (z.B. Spätaussiedler oder Eingebürgerte), die andere Hälfte besitzt eine ausländische Staatsangehörigkeit. Migranten sowie ihre Kinder und in bestimmten Fällen auch ihre Enkelkinder gelten als "Personen mit **Migrationshintergrund**". Quelle: [Statistisches Bundesamt](#). Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Zuwanderer

Zuwanderer sind zunächst einmal alle Menschen, die nach Deutschland kommen – unabhängig von der Dauer und dem Zweck ihres Aufenthalts. Sie können aus verschiedenen Gründen zugewandert sein, etwa als (Saison-)Arbeiter, Flüchtlinge, für ein Studium oder eine Ausbildung. Quelle: [Bundesregierung](#). Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Einwanderer

In Deutschland werden die Begriffe "Einwanderung" und "Zuwanderung" häufig synonym verwendet. Die Politik hat jedoch eine inhaltliche Unterscheidung durchgesetzt: Offiziell ist jemand nur dann ein Einwanderer, "wenn Einreise und Aufenthalt von vornherein auf Dauer geplant und zugelassen werden". In diesem Sinn ist auch zu verstehen, wenn Politiker darüber streiten, ob Deutschland ein "Einwanderungsland" oder ein "Zuwanderungsland" ist. Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Ausreisepflichtige

Wenn ein Ausländer irregulär nach Deutschland eingereist ist, sein **Aufenthaltstitel** (s. Seite 6) abgelaufen ist beziehungsweise über sein Asylverfahren in allen Instanzen negativ entschieden wurde, so gilt er als „ausreisepflichtig“. Das heißt: Er wird dazu aufgefordert, das Land zu verlassen. Wenn er das nicht tut, kann er abgeschoben werden (s. **Abschiebung**, Seite 10). Nur bei der Hälfte der rund 229.000 „Ausreisepflichtigen“, die in Deutschland leben, handelt es sich um abgelehnte **Asylbewerber** (Stand: Dezember 2017). 70 Prozent der "Ausreisepflichtigen" haben eine **Duldung** (s. Seite 7). Die Zahl der "unmittelbar Ausreisepflichtigen" – also Personen, die gleich abgeschoben werden könnten – beläuft sich auf lediglich 63.000 Menschen. Etwa die Hälfte von ihnen sind abgelehnte **Flüchtlinge**. Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Geduldete

Menschen mit einer Duldung besitzen keinen **Aufenthaltstitel** (s. Seite 6), sie erhalten lediglich eine Bescheinigung darüber, dass ihre **Abschiebung** (s. Seite 10) vorerst nicht vollzogen wird. Geduldete leben – oftmals über viele Jahre – in der ständigen Sorge, das Land verlassen zu müssen. Dies betraf Ende 2017 rund 166.000 Menschen. Von ihnen waren rund 89.500 Menschen abgelehnte Asylbewerber. Quelle: Bundestagsdrucksache [19/800](#) (Seite 33). Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Illegale

Behörden bezeichnen Menschen als illegal, wenn sie ohne Genehmigung einreisen oder sich ohne gültige Papiere im Land aufhalten. Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen lehnen diese Bezeichnung ab, weil Illegalität mit Kriminalität assoziiert wird. Alternativen sind: Illegalisierte, Irreguläre oder Sans-Papiers. Quelle: [Neue Deutsche Medienmacher](#). Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Herkunftsländer: „sichere Drittstaaten“ oder „sichere Herkunftsstaaten“?

Drittstaat

Juristisch gelten alle Länder als Drittstaaten, die nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören. Als **Drittstaatsangehöriger** gilt also, wer nicht die entsprechende Staatsbürgerschaft hat. Quelle: [BAMF](#)

Sicherer Drittstaat

Bei "sicheren Drittstaaten" bezieht sich *Drittstaat* auf EU-Länder sowie Norwegen und die Schweiz. Die Bezeichnung stammt aus den Asylbestimmungen im Grundgesetz (Artikel 16a GG). Demnach hat man in Deutschland kein Recht auf **Asyl**, wenn man über einen "sicheren Drittstaat" eingereist ist. Dennoch hat eine Person, die über einen sicheren Drittstaat eingereist ist, das Recht, einen Asylantrag zu stellen, denn die Anerkennung als **Flüchtling** ist immer noch möglich. Quelle: [BAMF](#)

Sicherer Herkunftsstaat

Deutschland hat einige Länder zu "sicheren Herkunftsstaaten" erklärt. Die Behörden gehen davon aus, dass dort "keine politische Verfolgung oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung" stattfindet. Deshalb sind die Chancen auf Schutz und Asyl gering, wenn man aus diesen Ländern kommt. Per Gesetz ist geregelt, dass darunter alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union fallen, ebenso wie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Im [Koalitionsvertrag](#) 2018 heißt es, dass Algerien, Marokko und Tunesien sowie weitere Staaten mit einer Schutzquote unter fünf Prozent künftig als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden sollen. Für Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ gelten besondere [Restriktionen](#). Quelle: [BAMF, Asylpaket II](#). Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Länder "mit guter Bleibeperspektive"

Menschen haben laut Bundesregierung eine „gute Bleibeperspektive“ in Deutschland, wenn sie aus Ländern kommen, die eine **Schutzquote** (s. Seite 9) von über 50 Prozent aufweisen. Die Liste der Länder, die dieses Kriterium erfüllen, wird dabei jährlich festgelegt. Zurzeit sind das: Syrien, Irak, Eritrea, Somalia und Iran. Wenn man aus einem dieser Länder kommt, hat man zum Beispiel bessere Chancen auf einen Integrationskurs. Quelle: [BAMF](#)

Dublin-Fälle

Die Dublin-Verordnung regelt, welches EU-Land für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. In der Regel ist es das Land, über das die EU als erstes betreten wurde – also häufig Mittelmeerländer oder osteuropäische Staaten. Das zuständige Bundesamt (BAMF) überprüft, ob ein anderes Land als Deutschland zuständig ist („Dublin-Fall“) und ob ein Antragsteller dorthin überstellt werden kann. 2017 gab es rund 64.200 sogenannte Übernahmeersuchen an andere europäischen Länder. Überstellt wurden aber tatsächlich nur 7.100 Personen. Quelle: [BAMF](#). Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Welche Schutzformen gibt es?

Asyl

Deutschland ist eines der wenigen Länder, in dem das Recht auf Asyl in der Verfassung festgeschrieben ist: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, heißt es in Artikel 16a Grundgesetz. Doch dieses Recht wurde 1993 mit dem sogenannten "Asylkompromiss" stark eingeschränkt und ist weitgehend vom EU-Recht abgelöst. Lediglich ein bis zwei Prozent der Asylbewerber erhalten in Deutschland Asyl nach dem Grundgesetz („**Asylberechtigte**“), weil sie durch den Herkunftsstaat oder staatsähnliche Akteure verfolgt werden (wie zum Beispiel den afghanischen Taliban vor 2001). Quelle: [BAMF](#) Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Flüchtlingsschutz

Menschen, die ihr Land "aus Furcht vor Verfolgung" verlassen mussten, können in Deutschland Schutz nach der **Genfer Flüchtlingskonvention** erhalten. Anders als beim Asyl gilt hier: Auch nichtstaatliche Verfolgung gilt als Fluchtgrund. Ein Beispiel ist die Bedrohung durch die Terrormiliz IS in Syrien. Die Mehrheit der Menschen, deren Asylantrag erfolgreich ist, erhält diesen Status als **anerkannter Flüchtling** (2017 waren es rund 45,6 Prozent, das heißt: rund 120.000 Personen). Quelle: [BAMF](#) Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Subsidiärer Schutz

Subsidiärer Schutz ist der dritte Schutzstatus, den *Asylbewerber* in Deutschland bekommen können. Um subsidiären ("behelfsmäßigen") Schutz zu bekommen, muss ein Antragsteller nachweisen, dass ihm im Herkunftsland "ernsthafter Schaden" droht, beispielsweise wegen eines Bürgerkriegs, auch wenn bei ihm keine Fluchtgründe für **Asyl** oder **Flüchtlingsschutz** vorliegen. Für subsidiär Schutzberechtigte wurde der Familiennachzug bis Juli 2018 ausgesetzt. Nach dem Koalitionsvertrag darf die Zahl der Familienzusammenführungen ab dem 1. August 2018 maximal 1.000 Menschen pro Monat betragen – davon sind sogenannte Härtefälle ausgenommen. Der Anteil des subsidiären Schutzes an allen positiven Asylentscheidungen betrug 2017 rund 37 Prozent (rund 98.000 Entscheidungen). Quellen: [EU](#), [BAMF](#) Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Abschiebungsverbot

Wenn ein Asylbewerber keine der oben erwähnten Schutzformen erhalten kann, prüft das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Abschiebungsverbot. Wenn jemand krank ist und sich sein Gesundheitszustand durch eine Abschiebung weiter verschlechtern könnte (etwa wegen fehlender medizinischer Behandlung im Herkunftsland), kann diese Schutzart greifen. Auch humanitäre oder politische Gründe können für ein Abschiebungsverbot sprechen. 15,1 Prozent aller positiven Entscheidungen im Jahr 2017 waren Abschiebungsverbote (rund 40.000 Entscheidungen). Quelle: [BAMF Zahlen und Fakten: Mediendienst Integration](#)

Dokumente: Welchen Aufenthaltsstatus bekommen Flüchtlinge?

Ankunftsnachweis

Der Ankunftsnachweis ist ein Identitätsdokument, das alle neu ankommenden Asylsuchenden erhalten sollen. Er beinhaltet ein Foto und sieht aus wie die alten Führerscheine. Asylsuchende erhalten ihn im Anschluss zur Registrierung durch die zuständige BAMF-Außenstelle oder durch die Aufnahmeeinrichtung, in der sie leben. Der Ankunftsnachweis gilt nur, bis ein Asylantrag beim zuständigen Bundesamt (BAMF) gestellt wurde. Quelle: [BAMF](#)

Aufenthaltsgestattung

Sobald **Asylbewerber** (s. Seite 2) einen Antrag gestellt haben, erhalten sie eine Aufenthaltsgestattung. Sie berechtigt die Inhaber, bis zum Abschluss des Asylverfahrens in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten. Quelle: [BAMF](#)

Aufenthaltserlaubnis

Eine Aufenthaltserlaubnis bekommen Geflüchtete, sobald ihr Asylantrag Erfolg hatte. Im Gegensatz zur **Niederlassungserlaubnis** (s. Seite 7) wird sie nur befristet erteilt. Bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen gilt sie drei Jahre, bei **subsidiär Schutzberechtigten** (s. Seite 5) und Menschen mit **Abschiebungsverbot** (s. Seite 6) nur ein Jahr. Quelle: [BMI](#) und [BAMF](#)

Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis berechtigt zum unbefristeten Aufenthalt in Deutschland. Um eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, muss man in der Regel seit fünf Jahren eine **Aufenthaltserlaubnis** besitzen, den eigenen Lebensunterhalt eigenständig sichern, über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und keine Vorstrafen haben. Quelle: [BAMF](#)

Duldung

Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel. Sie bescheinigt lediglich, dass eine **Abschiebung** (s. Seite 10) aus rechtlichen oder praktischen Gründen noch nicht ausgeführt werden kann. Der Betroffene bleibt formell ausreisepflichtig, darf aber bis zur Abschiebung in Deutschland bleiben. Quelle: [Pro Asyl](#). Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Unterbringung: Wie ist geregelt, wo Asylbewerber sich aufhalten?

AnKER-Einrichtungen

Im [Koalitionsvertrag](#) von 2018 heißt es, die Bundesregierung plant „Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen“ einzurichten. Hier sollen Asylbewerber untergebracht werden, bis über ihre Anträge rechtskräftig entschieden wurde. Das heißt: Antragstellung, Anhörung, Entscheidung und eventuelle Widerspruchsklage sollen unter einem Dach stattfinden. Auch sollen künftig abgelehnte Asylbewerber direkt aus den AnKER-Einrichtungen zurückgeführt werden. Migrationsforscher [kritisieren](#): Nach den aktuellen Plänen seien in den AnKER-Einrichtungen unter anderem keine unabhängige Verfahrens- und Rechtsberatung gewährleistet.

Erstaufnahmeeinrichtung

Flüchtlinge, die in Deutschland einen Asylantrag stellen wollen, werden in der Regel zunächst in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht. Dabei handelt es sich um Gemeinschaftsunterkünfte, die von privaten Trägern oder Wohlfahrtsverbänden betrieben und von den Bundesländern verwaltet werden. Hier sollen Asylsuchende nach dem „[Asylpaket I](#)“ nur Sachleistungen bekommen. Wenn sie nicht aus **sicheren Herkunftsstaaten** (s. Seite 4) kommen, können Asylsuchende nach maximal sechs Monate die Aufnahmeeinrichtung verlassen, um in eine Anschlussunterbringung in kommunaler Verwaltung unterzukommen. Quelle: [BAMF](#)

Residenzpflicht

Geduldete oder **Asylbewerber**, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, unterliegen der Residenzpflicht. Das bedeutet, dass sie ein bestimmtes Gebiet nicht verlassen dürfen, das von Behörden festgelegt wird (z.B. Landkreis oder Bundesland). Bei Verstößen drohen Geld- oder Haftstrafen. Quelle: [BAMF](#)

Wohnsitzauflage

Die sogenannte Wohnsitzauflage gilt für **Asylbewerber** und außerdem für **Geduldete**, die Sozialleistungen beziehen. Sie dürfen ihren Wohnort nicht wechseln. Seit 2016 gibt es mit dem Integrationsgesetz auch für anerkannte Flüchtlinge Einschränkungen, wenn sie Sozialleistungen beziehen. Sie müssen bis zu drei Jahre nach ihrer Anerkennung in dem Bundesland wohnen, in dem ihr Asylverfahren durchgeführt wurde. Die Bundesländer können darüber hinaus bestimmen, ob sich die „Wohnsitzauflage“ nur auf das Bundesland oder auch auf Kreise und Städte beziehen soll. Quelle: [BAMF](#)

Ankunft: Wo kann über Asylanträge entschieden werden?

Ankunftszentren und BAMF-Außenstellen

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über Asylanträge. Lange Zeit geschah das vor allem in den Außenstellen des BAMF. Als Antwort auf den Bearbeitungsstau wurden ab Ende 2015 zusätzlich sogenannte Ankunftszentren eingerichtet. Asylsuchende aus „**sicheren Herkunftsstaaten**“ (s. Seite 4) sollen hier in sogenannten „Wartezonen“ bleiben und – wenn ihr Antrag im Eilverfahren abgelehnt wurde – direkt das Land wieder verlassen. Auch Anträge von Menschen mit „**guter Bleibeperspektive**“ (s. Seite 4) sollen hier zügig bearbeitet werden. Quelle: [BAMF](#)

Entscheidungszentren

Aufgrund der steigenden Zahl von Asylverfahren hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015 sogenannte Entscheidungszentren eingerichtet. In diesen Zentren werden Protokolle der Anhörungen gesammelt, die in den **Ankunftszentren und BAMF-Außenstellen** geführt werden. Diese werden dann von „Entscheidern“ ausgewertet, die dann einen Bescheid erstellen. Etwa ein Viertel aller Entscheidungen von 2017 wurden in „Entscheidungszentren“ getroffen, insbesondere bei Asylanträgen aus Syrien, Irak und Eritrea. Quelle: [BAMF](#)

Flughafenverfahren

Kommen Schutzsuchende mit dem Flugzeug nach Deutschland, kann noch direkt im Transitbereich über ihr Asylbegehren entschieden werden. Damit soll bei Asylbewerbern aus "**sicheren Herkunftsstaaten**" (s. Seite 4) oder ohne Ausweispapiere innerhalb von wenigen Tagen bestimmt werden, ob sie bleiben können oder nicht. Speziell eingerichtete **Transitzonen** gibt es in den Flughäfen Berlin-Schönefeld, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg und München. Da jedoch die meisten Geflüchteten nicht per Flugzeug einreisen, gibt es nur sehr wenige Flughafenverfahren. Quelle: [BAMF](#)

Asylklage

Jeder Asylbewerber, der mit einem Beschluss des BAMF nicht einverstanden ist, kann dagegen klagen – dazu gehören abgelehnte Asylbewerber, sogenannte **Dublin-Fälle** (s. Seite 5) sowie

Asylbewerber, denen statt Asyl oder Flüchtlingsschutz lediglich ein **subsidiärer Schutz** oder ein **Abschiebeverbot** (s. Seite 5) gewährt wurde. Die Klage muss binnen zwei Wochen, nachdem ein Asylbewerber seinen Bescheid erhalten hat, beim Verwaltungsgericht erhoben werden – und wenn der Antragsteller aus einem "sicheren Herkunftsstaat" kommt, innerhalb einer Woche. Bis November 2017 waren an den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten rund 365.000 Verfahren im Bereich Asyl anhängig – doppelt so viele wie im vorherigen Jahr. Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Anerkennung: Wie viele Asylanträge haben Erfolg?

Schutzquote

Die Schutzquote (oder auch "Gesamtschutzquote") benennt in der Amtssprache den Anteil aller Asylanträge, über die vom BAMF positiv entschieden wurde. Sie umfasst alle Entscheidungen auf **Asyl, Flüchtlingsschutz, subsidiären Schutz** und **Abschiebungsverbote** (s. Seite 5). Sie wird von Behörden und der Bundesregierung zum Beispiel verwendet, um Länder nach einer guten oder schlechten "**Bleibeperspektive**" (s. Seite 4) zu unterscheiden. Für alle Herkunftsländer zusammen lag sie 2017 bei 43,4 Prozent. Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Bereinigte Schutzquote

In der Gesamtschutzquote sind auch Anträge enthalten, die „formell“ entschieden wurden, also ohne inhaltliche Prüfung. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Asylantrag zurückgezogen wurde oder ein anderes EU-Land zuständig ist („**Dublin-Fall**“, s. Seite 5). Nichtregierungsorganisationen verweisen daher häufig auf die "bereinigte Schutzquote". Sie liegt höher als die Schutzquote und wird errechnet, indem man von allen Asylentscheidungen die sogenannten „formellen Entscheidungen“ abzieht. So lag die "bereinigte Schutzquote" 2017 bei rund 53 Prozent. Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Ausreise: wenn der Antrag abgelehnt wird

Ausweisung

Ausweisung bezeichnet in der Rechtssprache den Entzug eines Aufenthaltstitels. Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn er "die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet." Wird ein Migrant ausgewiesen, erlischt damit sein Aufenthaltsrecht in Deutschland. Dagegen kann er klagen. Wenn die Ausweisung rechtskräftig wird, muss der Betroffene ausreisen. Tut er dies nicht, droht die **Abschiebung** (s. Seite 10). Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Ausreiseaufforderung

Wird ein Antrag auf Asyl abgelehnt, erhält der oder die Geflüchtete eine Aufforderung, das Land zu verlassen. Das muss binnen 30 Tagen erfolgen – manchmal sogar binnen einer Woche, wenn Antragsteller aus einem **sicheren Herkunftsstaat** kommen (s. Seite 4). Wird ein Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, kann ein zeitweises EU-weites **Wiedereinreiseverbot** verhängt werden. Eine **Abschiebung** findet nur statt, wenn die Person Deutschland nicht freiwillig verlässt. Quelle: [BAMF](#)

Abschiebung

Eine Abschiebung ist eine staatliche Zwangsmaßnahme: Die Polizei bringt einen Flüchtling außer Landes – im äußersten Fall mit Gewalt. Wenn eine „erhebliche Fluchtgefahr“ besteht beziehungsweise aus der ausreisepflichtigen Person eine "Gefahr für Leib und Leben Dritter" ausgeht, kann sie für maximal sechs Monate in Haft genommen werden (Abschiebungshaft). Abgeschobene dürfen für einen bestimmten Zeitraum nicht wieder einreisen. Quelle: [Mediendienst Integration](#)

Freiwillige Ausreise

Die meisten „Ausreisepflichtigen“ (s. Seite 3) verlassen Deutschland freiwillig. Die genaue Zahl der freiwilligen Ausreisen lässt sich jedoch nicht ermitteln. Etwa 30.000 Menschen haben die Möglichkeit einer „geförderten Rückkehr“ im Rahmen des bundesweiten REAG/GARP-Programms wahrgenommen. Darüber hinaus gibt es verschiedene landeseigene sowie europäische Rückkehr- und Reintegrationsprogramme. Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Obergrenze

Bei dem Begriff handelt es sich um eine politische Forderung, die für einen Höchstwert von Asylanträgen pro Jahr steht. In Deutschland gibt es eine solche "Obergrenze" bislang nicht, jeder Zuwanderer hat das Recht, einen Asylantrag zu stellen. Experten haben [Bedenken](#) geäußert, ob so eine Obergrenze rechtlich zulässig wäre. Im [Koalitionsvertrag](#) von 2018 haben CDU/CSU und SPD „festgestellt“, dass die Zuwanderungszahlen „die Spanne von jährlich 180.000 bis 220.000 nicht übersteigen werden.“ Diese Feststellung wurde von Migrationsforschern [kritisiert](#), da die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen keine Einschränkung der Fluchtmigration zulassen.

Zurückweisung

Ein Ausländer, der unerlaubt nach Deutschland einreisen will, kann laut Aufenthaltsgesetz an der Grenze zurückgewiesen werden. Das kann zum Beispiel passieren, wenn er keine gültigen Reisedokumente hat (Visum) oder der begründete Verdacht besteht, dass der Aufenthalt nicht dem angegebenen Zweck dient. Eine Zurückweisung kann nicht stattfinden, wenn der Ausländer den Wunsch äußert, einen Asylantrag in Deutschland zustellen.

Zurückschiebung

Wenn eine Person unerlaubt (s. Illegal, Seite 3) nach Deutschland eingereist ist und sich weniger als sechs Monat im Land aufhält, kann sie zurückgeschoben werden. Eine Zurückschiebung darf nicht stattfinden, wenn die Person den Wunsch äußert, einen Asylantrag zu stellen. Für Ausländer, die zurückgeschoben werden, gelten die gleichen Regeln wie bei Abschiebungen.